

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 22. Sitzung (05.03.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 443 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 5. März 1870.

Gesetzes-Entwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§. 1, 1 a, 2.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 3.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit der Aenderung des letzten Absatzes:

„Zum Kleinhandel mit Wein wird jedoch die Erlaubniß ohne Prüfung der Bedürfnisfrage (S. 3 Ziffer 1) erteilt, ebenso zu der Befugniß der Bierbrauer, selbstgebrautes und fremdes Bier zu verschenken.“

§§. 4, 4 a.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 5.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit dem Zusätze:

Absatz 3. „Für die einem Bierbrauer erteilte Erlaubniß zum Ausschanken von Bier ist ein Viertel der obigen Taxen für Schenkwirthschaften zu entrichten.“

§. 6.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 7.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit folgender Ergänzung:

„Nur reale Wirthschaftsrechte sollen nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr erteilt werden.“

§§. 8, 9.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 26. Februar 1870.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Morstadt.

Dr. F. Gerber.

Gerbel.

Schupp.

Beilage Nr. 444 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 5. März 1870.

Budget

der

in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock
zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue An- forderungen.	Summa.
		fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.				
Staatsministerium.				
1.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle hier		16,000	16,000
2.	„ Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Samm- lungen hier	174,958	80,000	254,958
3.	„ theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern im botanischen Garten dabier . .	3,460		3,460
4.	„ Erneuerung des Glasdaches im Palmenhaus des bota- nischen Gartens hier		9,209	9,209
5.	„ Erneuerung der Glasdecken von zwei kleinen Gewächs- häusern im botanischen Garten hier		12,800	12,800
6.	„ Herstellung des Wintergartens in Eisenconstruction im botanischen Garten hier		60,500	60,500
7.	„ Herstellung eines weiteren Magazins zur Aufbewahrung der Decorationen für das Großh. Hoftheater hier . .		10,000	10,000
8.	„ Herstellung einer Stützmauer mit Abschlußgeländer im Schloßgarten beim Schloß im Baden	643	6,200	6,843
9.	„ Herstellung eines Schoppens für Lastfuhrwerke im Hofe des Schloßes in Baden		1,000	1,000
	Summa	179,061	195,709	374,770

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. Februar 1870.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Morstadt.

Dr. S. Gerber.

Gerbel.

Schupp.

Beilage Nr. 445 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 5. März 1870.

Außerordentliches Budget
der
allgemeinen Staatsverwaltung
für
die Jahre 1870 und 1871.

Handelsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Anforde- rungen.
		fl.	fl.
	Tit. V. Wasser- und Straßenbau.		
1—18.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	183,718	762,000
	Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
1—2.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	7,500
	Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.		
3.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	3,200
	Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.		
4—6.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	7,350
	Tit. VI. Polizei über Maß und Gewicht.		
8.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	5,000
	Summa	183,718	785,050

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. Februar 1870.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilkebrandt.

Die Secretäre.

Morstadt.

Dr. S. Gerber.

Gerbel.

Schupp.

44*

Außerordentliches Budget

der
allgemeinen Staatsverwaltung

für
die Jahre 1870 und 1871.

Justizministerium, Ministerium des Innern und Finanzministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Anforde- rungen.
III. Justizministerium.			
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage	37,394	—
1—4	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 155,087 fl. 42 kr. . .	—	85,088
IV. Ministerium des Innern.			
$\frac{1}{2}$	Verwaltungshof wurde nach der Regierungsvorlage nicht verlangt, von der II. Kammer aber aufgenommen.	—	10,000
1—17	Unverändert nach dem Regierungsvorlage	270,791	339,080
VI. Finanzministerium.			
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	95,342	300,000

Zur Beurkundung:

Carlsruhe, den 2. März 1870.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Morsadt.

Dr. G. Gerber.

Gerbel.

Schupp.

Beilage Nr. 451 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 5. März 1870.

Kommissionsbericht

über den

Gesetzesentwurf, die Erleichterung der Eheschließung betreffend.

Erstattet von

Freiherrn v. Müdt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Ihrer Beurteilung unterliegende Gesetzesentwurf über Erleichterung der Eheschließung lautet nunmehr, sowie er aus der Berathung des anderen hohen Hauses hervorgegangen, wie folgt:

Einziges Artikel.

„Das Recht zur Eheschließung ist unabhängig vom Gemeindebürgerrecht.

Die §§. 1. Ziff. 6, 27, soweit dieser sich auf die Verehelichung einer fremden Frauensperson mit einem innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Gemeindebürger bezieht, §. 43, §. 48, Absatz 2 und 3, und §. 85 des Bürgerrechtsgesetzes, soweit derselbe sich auf Gesuche um Verehelichung bezieht, sind aufgehoben.

Ehesfrauen erlangen durch die Eheschließung selbst kraft Gesetzes, unbeschadet jedoch der etwaigen Verpflichtung zur Errichtung des gesetzlichen Einkaufgeldes, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Ehemann zur Zeit der Verehelichung das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat.“

Mit Hinblick auf den im anderen hohen Hause erstatteten Bericht, der die Geschichte unserer heimischen Gesetzgebung in vorwüflichem Betreffe Seite 3 darstellt und eine vollständige Erklärung über die Bedeutung und Tragweite der beantragten Aenderungen gibt, erübrigt uns nur, einige rückblickende Betrachtungen hier anzuknüpfen.

Als in Folge der französischen Julirevolution auch in unserem Lande auf politischem und socialem Gebiete ein freibüthliches Streben vorzugsweise in den gebildeten Kreisen sich geltend machte, fand dasselbe seinen berechtigten Ausdruck in der Gesetzgebung überhaupt und zunächst auch in der Gemeindegesetzgebung. Dieselbe schritt in einem Geiste vor, für den die Masse der Bevölkerung, einer Selbstverwaltung ungewohnt, noch nicht in dem ihr gebotenen Grade empfänglich war. Während die in den Landgemeinden vorherrschenden, grundbesitzenden Klassen in ihren conservativen Neigungen gestört, mit Uebelwillen die Lockerung ihrer enggeschlossenen Bürger-Genossenschaften aufnahmen, gaben sich die beweglicheren, nach Besitz und Erweiterung ihrer Rechte strebenden Bevölkerungselemente Ausschreitungen hin, welche die Regierung veranlaßten, bezüglich der Gemeindeordnung alsbald restriktive Aenderungen eintreten zu lassen, während das Bürgerrechtsgesetz selbst erst auf dem Landtag von 1850, eine Aenderung in conservativem Sinne erlitt. Sobald man nach Niederschlagung der Revolution von 1849 Zeit gefunden hatte, den Ursachen derselben nachzuspüren, glaubte man unter anderen der persönlichen Freiheit förderlichen Gesetzen, auch das Bürgerrechtsgesetz zum Mitschuldigen machen zu müssen. So sehr lastete damals der reale und moralische Druck der Nachwirkungen der Revolution an sich sowohl, als der ihrer Unterdrückung auf der Bevölkerung, daß man in dem allzuleicht gemachten Zutritt zu der Bürgergenossenschaft und der von einigen Hemmnissen befreiten Eheschließung eine der Hauptursachen der schweren Belastung und Verarmung der Gemeinden und der in ihnen entstandenen Unzufriedenheit erblickte. Wenn wir uns in jene Zeit zurückversetzen und sehen, wie die Gemeindeorgane, die in einzelnen Distrikten versammelten Notabeln, die Verwaltungsbehörden, die Stände fast einhellig in dieser Meinung befangen waren, wenn wir weiter sehen, wie schon ein Jahrzehnt später dieselbe seitens der gebildeteren Klassen wieder verlassen war und wie wir sie heute vollständig verwerfen, so ist diese ein halbes Jahrhundert hindurch über die wichtigsten Lebensbedingungen eines Staates hin und her schwankende Gesetzgebung eine entmuthigende Erscheinung.

Die Gesetze von 1851 schlugen zweifelsohne einen unrichtigen Weg ein, indem sie überhaupt auf eine festere Schließung der Bürgergemeinde zurückkehrten, aber sie beruhten, indem sich ihre Urheber in den Ursachen der bedauerlichen Erscheinungen ihrer Zeit, mehrere wichtige Faktoren nicht in Rechnung ziehend, zum großen Theil getäuscht haben, weniger auf irrigen Grundätzen, als auf irrigen Voraussetzungen. Die Gemeindegesetze von 1831 waren eine Reform im ausgedehbtesten Sinne dieses Wortes und hätten eine vollständige Umwälzung der Grundlagen der staatlichen Verhältnisse involvirt, wären Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in ihrem ganzen Umfange gleichzeitig eingeführt worden; und doch hätte dies consequenter Weise geschehen müssen, oder man durfte nicht das Princip der Bürgergemeinde in einer Weise durchlöchern, welche mit den erleichterten Bürgeraufnahmen eine Armenbevölkerung dadurch zu schaffen geeignet war, daß der Zunftzwang auch fortan das Recht auf freie Arbeit verkümmerte, und die Freizügigkeit noch immer erschwert blieb. Wenn daher die Gesetzgeber von 1851 unter dem Druck der Situation begreiflicher Weise nicht an eine freie Gestaltung der socialen Verhältnisse denken konnten, lag es ihnen nahe, nach einem entgegengesetzten, aber wirkungslos gewordenen Palliativmittel zu greifen.

Aber wird nicht, — nachdem die Bürgergemeinde zum vollständigsten Anachronismus geworden und wir uns trotzdem mit zweifelhaften Erfolge immer noch abmühen, sie mit den socialen Bedürfnissen der Zeit in den nothdürftigsten Einklang zu bringen, statt mit sofortiger Einführung der Einwohnergemeinde eine unabänderliche Grundlage für den Staat zu schaffen und damit die partiellen und deshalb fort und fort aufregenden Heilver suche zum sicheren Abschluß zu bringen — wird, sage ich, nach wenigen Jahren eine berechtigte Kritik unser Wirken nicht auch als schwächliche Palliativkur bezeichnen?

Doch kehren wir zu unserem Thema zurück.

Erst als im Laufe dieses Jahrzehnts der Zunftzwang fiel und die ungehinderte Niederlassung der Staatsbürger gesetzlich garantirt war, erschien die Erleichterung des Bürgerantritts und der Verehelichung als natürliche Folge und vollständige Berechtigung.

Gleichwohl war der Gang der Gesetzgebung bezüglich der letzteren, mit der wir es zunächst zu thun haben, nur ein schrittweiser (Seite 4 des Kommissionsberichts der zweiten Kammer). Erst dadurch, daß die hohe zweite Kammer den ihr vorgelegten Gesetzesentwurf über die Erleichterung der Eheschließung ausdehnend abänderte und das Verehelichungsrecht noch von den letzten polizeilichen Fesseln befreite, welche das Gesetz vom 4. Oktober 1862 bezüglich des Verhältnisses des Gemeindebürgers und Ortseinwohners zur Bürgergemeinde übrig gelassen (pag. 7 l. c.), stellte sie es auf den uns allein richtig scheinenden Standpunkt eines rein persönlichen, unangreifbaren Rechts.

Was nun die angeregte Frage betrifft, ob nicht der Gesetzesentwurf mit den Entwürfen eines Armen- und Aufenthaltsgesetzes in untrennbarem Zusammenhang stehe, so erscheint ihre Lösung insofern nicht erheblich, als voraussichtlich das vorgelegte Armengesetz in seinen wesentlichen Grundzügen die Genehmigung auch dieses hohen Hauses erlangen wird.

Für ihre Verneinung scheinen uns jedoch folgende von uns adoptirte Sätze zu sprechen:

1. Das Recht zur Eheschließung ist ein unantastbares, persönliches, und sind deshalb alle Hemmnisse derselben, soweit sie nicht auf sittlichen, gesetzlichen Motiven beruhen (R.-R.-S. S. 144 — 164 b.), unbedingt verwerflich.
2. Alle bisher, bald in höherem, bald in geringerem Maße die Eheschließung beschränkende Bestimmungen hatten und haben diejenigen schlimmen Ergebnisse in Wirklichkeit, und namentlich unter der Herrschaft der neuen socialen Gesetze, nicht, welche man seitens wohl der meisten Gemeindebehörden stets unterstellte, in den gesetzgebenden Kreisen aber bald voraussetzte, bald läugnete (pag. 5 und 6 l. c.), und wird voraussichtlich die von polizeilichen Hindernissen befreite Verehelichung an sich schon die Armenlast der Gemeinden durchschnittlich eher vermindern, als vermehren.

In dieser Unterstellung und erwägend, daß es Großh. Regierung unbenommen bleibt, die drei Gesetze nur zusammen zu sanktioniren, stellen wir den Antrag:

Eine hohe Kammer wolle dem vorliegenden Entwürfe nach vorangestellter Fassung ihre Zustimmung ertheilen.